OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-150648/88/EW – 150649/4

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über den Antrag der Frau L.W und des Herrn Mag. W.W, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 12.11.2015, GZ: LVwG-150648/22 und 150649/3, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird hinsichtlich der Wiederaufnahmegründe in den Schriftsätzen vom 22.11.2018 Punkt VII B und C sowie vom 05.03.2019 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich aller anderen Wiederaufnahmegründe wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.11.2015, LVwG-150648/22/EW/GD-150649/3, wurde die Beschwerde der Bf gegen den Beseitigungsauftrag des Gemeinderates der Gemeinde N vom 19.02.2015, GZ: 131-9-104/2006, abgewiesen. Mit diesem baupolizeilichen Auftrag wurden den Bf gemäß § 49 Oö. BauO aufgetragen, die bauliche Anlage (Freizeithütte) auf dem Grundstück Nr. X, KG X, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ gewidmet ist, abzutragen und den vorigen Zustand wieder herzustellen.

Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in welcher auch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung (Flächenwidmungsplan) geltend gemacht wurde, wurde mit Beschluss vom 18.02.2016 abgelehnt.

In weiterer Folge erhoben die Bf eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, der diese mit Beschluss vom 29.06.2016, Ra 2016/05/0052, zurückwies.

I.2. Mit Schreiben vom 23.05.2016 (ON 40) teilten die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass der im baupolizeilichen Verfahren tätige Bürgermeister wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden sei und dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Steyr zum Verdacht auf schweren Betrug noch im Gange seien.

I.3. Mit Schriftsatz vom 28.12.2016 beantragten die Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 12.11.2015, LVwG-150648/22/EW/GD-150649/3, abgeschlossenen Verfahrens (ON 63), da diese Entscheidung ihrer Ansicht nach durch eine gerichtlich strafbare Handlung der erkennenden Richterin herbeigeführt wurde. Dieser Wiederaufnahmeantrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.09.2017, LVwG-150648/75/WP-150649/3, als verspätet zurückgewiesen.

I.4. Mit Schriftsatz vom 22.11.2018, eingelangt am 26.11.2018, stellten die Bf neuerlich einen Antrag auf Wiedereinsetzung des mit Erkenntnis vom 12.11.2015, LVwG-150648/22/EW/GD-150649/3, abgeschlossenen Verfahrens (ON 78). Diesen gegenständlichen Antrag begründen sie mit der Geltendmachung neu hervorgekommener Tatsachen.

Mit Schriftsatz vom 15.12.2018 „Erweiterung Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018“ (ON 82), eingelangt am 27.12.2018, wurden weitere neu hervorgekommene Tatsachen vorgebracht.

Mit Schriftsatz vom 05.03.2019 „Eingabe zum Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018“ (ON 83) wurden nochmals Wiederaufnahmegründe geltend gemacht.

I.5. Beim Landesverwaltungsgericht war darüber hinaus eine Beschwerde der Bf anhängig, mit welchem sie die Versagung der nachträglichen baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung der gegenständlichen Hütte bekämpften. Im Zuge dieses Verfahrens wurde am 15.11.2018 am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anwesenheit der Bf eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Mit Erkenntnis vom 11.12.2018, LVwG-151683/14/EW-151684/2, wurde die Beschwerde abgewiesen. Mit Beschluss des VfGH vom 13.03.2019, E 332/2019-7, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Nun ist eine außerordentliche Revision beim VwGH anhängig.

## II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt zu LVwG-150648 und 150649 und den Akt über die Versagung der Baubewilligung LVwG-151683 und 151684. Der oben festgestellte Verfahrensverlauf und der maßgebliche Sachverhalt ergeben sich aus den darin einliegenden Urkunden und Schriftsätzen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Wiederaufnahmeantrag einerseits wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen war, andererseits fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24.06.2014, 2014/05/0059, 29.05.2017, Ra 2017/16/0070) und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten gewesen.

## III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018 hinsichtlich des Verfahrens wegen des baupolizeilichen Beseitigungsauftrags gestellt wurde. Wiederaufgenommen soll daher das mit Erkenntnis des LVwG vom 12.11.2015, LVwG-150648/22/EW/GD-150649/3 abgeschlossene Verfahren werden. Auch die zusätzlich eingebrachten Schriftsätze vom 27.12.2018 „Erweiterung Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018“ und vom 05.03.2019 „Eingabe zum Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018“ beziehen sich der klaren Bezeichnung nach auf dieses Verfahren.

III.2. Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist (Z 1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z 2).

Gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat [...]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

III.3. Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs. 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl BlgNR RV 2009, 24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl VwGH 28.6.2016, Ra 2015/10/0136).

III.4. Zurückweisung der Wiederaufnahmegründe

III.4.1. Die zweiwöchige „subjektive“ Frist (VwGH 31.5.1988, 88/11/0048; vgl auch VwGH 3.9.1998, 98/06/0086) beginnt mit dem Zeitpunkt, dh an dem Tag, zu laufen, an dem der Antragsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Für die Berechnung der verfahrensrechtlichen Frist sind §§ 32 und 33 AVG maßgeblich. Sie ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar. Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080). Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem. § 69 Abs. 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen (vgl uHa Rechtsprechung und Literatur: Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 59f).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl aus jüngerer Zeit: 26.4.2013, 2011/11/0051) beginnt die subjektive Frist bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts. Für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist.

Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt, an dem die Partei davon Kenntnis genommen hat, dass Umstände vorliegen, die eine Wiederaufnahme gem. § 69 Abs. 1 Z 1 bis 3 AVG zu rechtfertigen vermögen. Daher kommt es beispielsweise nicht darauf an, wann die Partei in Erfahrung bringt, dass eine Tatsache im abgeschlossenen Verfahren nicht berücksichtigt worden ist, sondern auf den Zeitpunkt, in dem sie von einer Tatsache (oder einem Beweismittel), die (das) bei Abschluss des Verfahren vorhanden gewesen ist, Kenntnis erlangt hat (VwGH 14.11.2006, 2005/05/0260; vgl auch VwGH 25.4.1979, 990/78).

Spielte der Sachverhalt in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren eine Rolle, ist entscheidend, wann der Antragsteller davon im Verfahren (zB in einer Verhandlung) Kenntnis erlangt hat, und nicht, wann das darauf bezogene Gerichtsurteil gefällt oder der Bescheid erlassen wurde in dem der Sachverhalt seine allfällige Wertung erfahren hat (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 69 Rz 60).

III.4.2. Als Zeitpunkt mit welchem die subjektive 2-wöchige Frist gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG zu laufen beginnt, nennen die Bf den Tag der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreichisch im Verfahren um die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung – den 15.11.2018.

Die Bf sehen einen Wideraufnahmegrund in der diversionslosen Verurteilung des damals bescheiderlassenden Bürgermeisters wegen Amtsmissbrauch und der strafrechtlichen Verfahrenseinstellung durch Diversion gegen den Bauamtsleiter (Punkt VII. B und C des Wiederaufnahmeantrages vom 22.11.2018). Außerdem monieren die Bf den Verdacht auf schweren Betrug, weil der Vorbesitzer des Grundstücks widerrechtlich begünstig wurde, da der Bürgermeisters den Bf einen baurechtlichen Konsens vermittelte und sie dadurch zum Kauf verleitet worden seien. Im Schriftsatz vom 05.03.2019 wiederholten die Bf, dass sie die Liegenschaft nur aufgrund eines schweren Betruges gekauft hätten, welcher nie geahndet worden sei.

Diese Vorbringen erstatteten die Bf jedoch schon in ihrem Schreiben vom 23.05.2016 (ON 40 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). In diesem Schreiben teilen die Bf dem Landesverwaltungsgericht mit, dass der im baupolizeilichen Verfahren tätige Bürgermeister wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden sei und

dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Steyr zum Verdacht auf schweren Betrug noch im Gange seien. Die Bf hatten daher schon zu diesem Zeitpunkt davon Kenntnis. Der Wiederaufnahmeantrag ist daher diesbezüglich verspätet, da die Schriftsätze mit diesen Wiederaufnahmegründen erst am 22.11.2018 und am 05.03.2019 und somit nicht innerhalb der 2-wöchigen Frist eingebracht worden sind.

III.4.3. Im Schriftsatz vom 05.03.2019 zum Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018 machen die Bf darüber hinaus als Wiederaufnahmegrund geltend, dass der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu dem wiederaufzunehmenden Verfahren vermutlich strafrechtswidrige Willkür (Amtsmissbrauch) zugrunde gelegen sei, denn es habe durch die erkennende Richterin bei der Auswahl von mehreren sachlich möglichen Entscheidungen willkürlich oder unsachlich stets jene getroffen, die für die Bf am ungünstigsten gewesen seien.

Das nach Ansicht der Bf amtsmissbräuchliche Verhalten warfen sie der erkennenden Richterin aber schon im Schriftsatz vom 28.12.2016 vor, welcher am 30.12.2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist (ON 63). Der Schriftsatz vom 05.03.2019, mit welchem dieser Wiederaufnahmegrund als „Eingabe zum Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018“ vorgebracht wurde, war somit außerhalb der subjektiven 2-wöchigen Frist. Der Wiederaufnahmeantrag erweist sich daher diesbezüglich als verspätet.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass dieser Wiederaufnahmegrund auch abzuweisen wäre, da mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft Steyr vom 06.06.2018, GZ: 3 St 13/16d – 1, die Anzeige der Bf gegen die erkennende Richterin nicht zum Anlass genommen wurde, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§ 35 c StAG).

III.5. Abweisung der Wiederaufnahmegründe

III.5.1. Die Bf stützen ihren Wiederaufnahmeantrag im Schriftsatz vom 22.11.2018 (Punkt VI.) darauf, dass sie erst in der mündlichen Verhandlung zum Baubewilligungsverfahren am 15.11.2018 den dem Beseitigungsauftrag zugrunde liegenden tragenden Beseitigungsgrund erkannt hätten: „Da kein Land- und Forstwirtschaftsbetreib besteht, ist die Grundvoraussetzung für Bauten im Grünland, im konkreten Fall für die zwei Hütten auf Parzelle 5, KG G, nicht gegeben.“

Die Bf machen daher in ihrem Wiederaufnahmeantrag als neue Tatsache geltend, dass „der tragende Grund für den Beseitigungsauftrag im Gesetz (im OÖ. ROG und im OÖ. GVG) keine Deckung findet“. Der im Gesetz nicht gedeckte Hauptgrund für den Beseitigungsauftrag sei nicht nur grob rechtswidrig sondern verfassungswidrig. Begründend führen sie dazu zusammengefasst Folgendes aus:

- Der Erwerb des gegenständlichen Grundstücks mit der darauf befindlichen Gartenhütte sei rechtmäßig nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz mit Bescheid der Oö. Grundverkehrskommission genehmigt worden. Hätte eine Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen des Oö. ROG oder des Oö. GVG bestanden, hätte die Grundverkehrskommission dem Rechtserwerb nicht zustimmen dürfen. Dieser rechtskräftige Bescheid sei rechtsverbindlich und dürfe nicht ignoriert werden.
- Das Oö. Grundverkehrsgesetz stelle nicht auf das Erfordernis eines land- und forstwirtschaftlichen BETRIEBES ab. Auch im Oö. Raumordnungsgesetz sei nur von „Bauten“ die Rede, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen. Diese Voraussetzung liege auch für ein kleines landwirtschaftliches Nutzgebäude vor. Zudem sei auch der Gartenbau der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen. Weder im Oö. Raumordnungsgesetz noch im Oö. Grundverkehrsgesetz gebe es eine Legaldefinition des Begriffes „Landwirtschaft“, aus welchem sich das Erfordernis eines „Betriebes“ herleiten lasse.
- Es komme zu folgender denkunmöglichen Rechtsanwendung: Würde sich landwirtschaftlicher Grund und Boden ausschließlich über die Kriterien einer ertragsorientierten Landwirtschaft definieren, kann es sich im Umkehrschluss bei 1.623 m² Grund im Eigentum ausgewiesener NICHT-Landwirte denkunmöglich um landwirtschaftlichen Grund und Boden handeln.
- Das Gericht könne den Bf nicht jede Möglichkeit nehmen das gegenständliche Grundstück entsprechend dem Landschaftsschutz und dem Landschaftsbild zu pflegen.
- Demzufolge komme es dadurch zu Eingriffen ins Grundrecht auf Eigentum und ins Grundrecht auf Erwerbsfreiheit.
- Da somit die Nicht-Eignung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke feststehe, und die Eigenschaft des Grundstücks als Garten- und Freizeitgrundstück vorbestimmt gewesen sei, müsse es zu einer Verordnungsprüfung wegen der Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes kommen.

Darüber hinaus treffen nach Ansicht der Bf folgende weitere neu hervorgekommene Tatsachen und Beweise, als Wiederaufnahmegründe zu:

- Eine Prüfung des gegenständlichen Flächenwidmungsplanes sei zwingend notwendig, da die Nicht-Eignung des gegenständlichen Grundstücks für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bescheidmäßig feststehe.
- Erst jetzt sei die Verbindlichkeit des Bescheides der Bezirksgrundverkehrskommission und der Grundteilungsbescheid aus 1968 neu hervorgekommen.
- Auch der dinglich wirkende Grundteilungsbescheid aus 1968, welcher die „zweckmäßige Bebaubarkeit“ des gegenständlichen Grundstücks ausweise, sei als Verbindlichkeit neu hervorgekommen.

- Der Beseitigungsauftrag sei von einer Vorfrage (durfte der Beseitigungsauftrag überhaupt gegen die Bf verhängt werden?) abhängig gewesen über die nicht etwa nachträglich in wesentlichen Punkten anders entschieden worden sei, sondern über die gar nicht entschieden wurden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG muss es sich um Tatsachen oder Beweismittel handeln, die bei Abschluss des wieder aufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst nach Abschluss des Verfahrens hervorgekommen sind und deshalb von der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und vom Gericht nicht berücksichtigt werden konnten. Mit Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Geschehnisse im Seinsbereich gemeint. Ein Wiederaufnahmegrund kann von vornherein nur ein Umstand sein, der den Sachverhalt betrifft, ein „Element jenes Sachverhaltes“ (vgl. VwGH 30.9.1985, 85/10/0067; 16.12.1992, 91/12/0065), der vom Gericht im wieder aufzunehmenden Verfahren zu beurteilen war (vgl. VwGH 20.11.2003, 2002/09/0153) und dem darin ergangenen Erkenntnis zugrunde gelegt wurde (Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 29 mwN).

Die Bf nennen als Wiederaufnahmegrund die neue Tatsache, dass der tragende Grund für den Beseitigungsauftrag – das Nichtvorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – im Oö ROG und im Oö. Grundverkehrsgesetz keine Deckung finde. Dabei stützen sie ihre Argumentation auf die ihrer Ansicht nach unrichtige rechtliche Beurteilung im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Damit zeigen sie aber keine Änderungen des Sachverhaltes auf sondern legen ausschließlich ihre rechtlichen Ansichten dar. Neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber keine „Tatsachen“ (vgl. VwGH 23.04.1998, 95/15/0108; Hengstschläger/Leeb, AVG § 69 Rz 30 mwN).

Daher würde auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und das nachträgliche Erkennen durch die Bf (vgl VwGH 19.2.1992, 90/12/0224; 20. 11. 2003, 2002/09/0153; 17.2.2006, 2006/18/0031), nicht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

Darüber hinaus waren der Grundteilungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.03.1968 und der Bescheid der Grundverkehrskommission vom 24.06.2004 schon Gegenstand des Erkenntnisses vom 15.11.2015 und können auch aus diesem Grund nicht als „neu hervorgekommen“ beurteilt werden.

Es liegen somit keine neuen Tatsachen und Beweise vor, welche eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG rechtfertigen.

III.5.2. Im Schriftsatz vom 15.12.2018 wurde zum Wiederaufnahmeantrag vom 22.11.2018 nach Ansicht der Bf eine weitere neu hervorgekommene Tatsache vorgebracht, welche ihnen erst mit Erkenntnis des LVwG vom 11.12.2018 im Baubewilligungsverfahren klar geworden ist:

- Mit dem Grundteilungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18.03.1968 wurde das gegenständliche Grundstück als Kleingartenfläche genehmigt. Sonst hätte darauf die Bauplatzgenehmigung nicht etabliert werden können. Mit diesem rechtsverbindlichen Bescheid, sei die Bebaubarkeit ausgewiesen worden. Das sei neuerlich vom Landesverwaltungsgericht ignoriert worden. Dieser dinglich wirkende Bescheid aus 1968 könne außerdem nicht durch eine spätere (obendrein gesetzwidrig) Flächenwidmung außer Kraft gesetzt werden.

Dem ist entgegen zu halten, dass der Grundteilungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf wie bereits erwähnt schon Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen den baupolizeilichen Auftrages war und im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 15.11.2015 mehrmals zitiert ist. Dieser Grundteilungsbescheid an sich ist daher keine neu hervorgekommene Tatsache. Auch die Rechtsauslegung dieses Bescheides durch die Bf in dem Sinn, dass das Grundstück durch diesen Grundteilungsbescheid als Kleingartenfläche genehmigt worden sei und somit die Freizeithütte nicht dem Flächenwidmungsplan widerspreche, stellt keine neu hervorgekommene Tatsache dar.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer